

Swiss Orienteering Magazine / Website

Ausnahmebewilligungen SOW 2023

Die Kommission Technik hat die Anträge in der ordentlichen Sitzung vom 23. Juni 2023 geprüft und gewährt die Ausnahmebewilligungen gemäss WO Art. 5:

Entscheid 2023-1

- Art. 15 Besonderer OL: Die SOW wird von der Kommission Technik als Besonderer OL bestimmt.
- Art. 31 Geländesperre; Die Laufgelände der SOW 2023 werden zu Sperrgebieten, analog nationalen Veranstaltungen, erklärt und im November 2022 publiziert.
- Art. 37 / 38 Läuferabgabe; Mit Bezug auf Art. 38.1 kann dem Antrag zugestimmt werden; Gruppen werden als Einzelläufer*innen berechnet.
- Art. 48.1 (und 31) Teilnahmeverbot: Es dürfen alle SOW Helfer*innen an der SOW starten, ausser diejenigen, welche direkt mit der Bahnlegung oder dem Postensetzen zu tun haben.
- Art. 53.1 Aufenthalt im Laufgebiet: Unterkünfte, die sich im Laufgelände einer Etappe befinden, sind erlaubt. Von diesen müssen SOW-Teilnehmer*innen den direkten Weg ins und vom WKZ wählen. In der Ausschreibung und den Weisungen ist auf die Möglichkeiten der Geländebetretung, gemäss des Antrages, hinzuweisen (Art. 53.2).
- Art. 71.2 Anmeldemodus: Der Veranstalter kann auch ein Konto beim Serviceanbieter des Anmeldeportals führen.
- Art. 102.3 Einzelstartmodus: Die SOW kann die Startliste nach eigenen Bedürfnissen gestalten, auch mit unregelmässigen Startintervallen.
- Art. 110 Publikation Startliste: Die SOW kann die Kommunikation der Startzeiten nach eigenen Bedürfnissen gestalten. Der Grundsatz bleibt bestehen, dass den Läufer*innen die Startzeiten rechtzeitig zugänglich gemacht werden.

- Art. 115 Frühstart: Helfer*innen dürfen auch frühzeitig starten, es gilt die effektive Laufzeit.
- Art. 116 Verspäteter Start: Helfer*innen dürfen auch verspätet starten, es gilt die effektive Laufzeit.
- Art. 151 Absage, Art. 26 Weisungsrecht TD: Gilt in ausserordentlichen Krisensituationen nicht. Die SOW setzt zu diesem Zwecke ein Krisenstab ein, in dem der TD vertreten ist. Es bleibt jedoch für die Verletzung der WO (Erstellung der Rangliste) und die Gefährdung von wesentlichen Interessen des OL-Sports (Art. 26.1.a und b).

Gegen die Entscheide kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme an die Rekurskommission rekuriert werden.

Im Namen der Kommission Technik:

Olten, 12. September 2022

Stefan Schlatter
Bereichsleiter Technik